

EVN AG
mit dem Sitz in Maria Enzersdorf
FN 72000h
ISIN: AT0000741053

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 3 Abs 3 iVm § 2 Abs 4 COVID-19-GesV

zu der am Donnerstag, 21. Jänner 2021, um 10:00 Uhr (MEZ) im EVN Forum, EVN Platz, AT-2344 Maria Enzersdorf, stattfindenden

92. ordentlichen Hauptversammlung der EVN AG

Die Einberufung der Hauptversammlung der EVN AG am Donnerstag, den 21. Jänner 2021, um 10:00 Uhr, erfolgte am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt der Wiener Zeitung und über das DGAP Distributionservice der EQS Group AG.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Angesichts der globalen COVID-19 Pandemie hat der Vorstand nach sorgfältiger Abwägung zum Schutz der Aktionäre und der sonstigen Teilnehmer unserer Hauptversammlung beschlossen, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre abzuhalten. Die Durchführung der Hauptversammlung in virtueller Form ist angesichts der derzeitigen Umstände und nach sorgfältiger Beurteilung durch den Vorstand zum Wohl und im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erforderlich.

Die ordentliche Hauptversammlung der EVN AG am 21. Jänner 2021 wird daher im Sinne des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes („COVID-19-GesG“, BGBl I 16/2020) in der geltenden Fassung und der darauf basierenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung; „COVID-19-GesV“, BGBl II 140/2020) in der geltenden Fassung als „virtuelle Hauptversammlung“ durchgeführt.

Dies hat zur Folge, dass bei der diesjährigen Hauptversammlung Aktionäre nicht physisch teilnehmen und daher auch nicht zum Veranstaltungsort zugelassen werden können. Die Hauptversammlung findet ausschließlich unter Anwesenheit der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und/oder eines Stellvertreters der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorstandsmitglieder, des beurkundenden Notars, des Vertreters des Abschlussprüfers, der Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat und der vier von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter statt. Zudem werden die für die Organisation der Hauptversammlung notwendigen Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. die von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister vor Ort sein, soweit dies für die Abwicklung und Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

Die Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung wie auch bei einer Präsenzhauptversammlung zeitlich strukturieren und insbesondere einen bestimmten angemessenen Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen gestellt sowie Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter betreffend Antragstellung und Stimmabgabe erteilt werden können.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die gesamte Hauptversammlung wird öffentlich im Internet übertragen, sodass alle Aktionäre der Gesellschaft diese am 21. Jänner 2021, ab ca. 10:00 Uhr, über einen Link, der unter www.evn.at/hauptversammlung abrufbar sein wird, in Echtzeit mitverfolgen können. Eine Anmeldung oder ein Login ist für die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet nicht erforderlich.

Durch die Übertragung im Internet in Echtzeit haben unsere Aktionäre die Möglichkeit, an der Versammlung von jedem Ort aus durch eine akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit teilzunehmen, dem gesamten Verlauf der Hauptversammlung (einschließlich des Berichts des Vorstands, der Generaldebatte bzw. Beantwortung der Fragen der Aktionäre sowie der Beschlussfassung) zu folgen und auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren. Die Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet ist keine Zweiwege-Verbindung und ermöglicht auch keine Fernteilnahme iSd § 102 Abs 3 Z 2 AktG und keine Fernabstimmung iSd § 102 Abs 3 Z 3 AktG iVm § 126 AktG.

Aus technischer Sicht benötigen die Teilnehmer für die Teilnahme an / Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung insbesondere

- einen entsprechend leistungsfähigen Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie
- ein internetfähiges Gerät, welches über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone o.Ä.).

Um es den Aktionären zu ermöglichen, ihre technischen Einrichtungen im Vorfeld der Hauptversammlung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, stehen ab der Veröffentlichung der Einberufung zwei Test-Links, die unter www.evn.at/hauptversammlung abrufbar sein werden, zur Verfügung.

Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts ausschließlich durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter

Die Stimmabgabe sowie gegebenenfalls die Stellung von Beschlussanträgen und/oder die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung kann im Einklang mit § 3 Abs 4 COVID-19GesV ausschließlich durch einen der nachstehend genannten besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen:

- Dr. Michael Knap
c/o Interessenverband für Anleger
Feldmühlgasse 22
AT-1130 Wien
knap.evn@hauptversammlung.at

- Dr. Christoph Nauer LL.M.
Rechtsanwalt
c/o bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
Enzersdorferstraße 4
AT-2340 Mödling
nauer.evn@hauptversammlung.at

- Mag. Ewald Oberhammer LL.M.
Rechtsanwalt
c/o Oberhammer Rechtsanwälte GmbH
Karlsplatz 3/1
AT-1010 Wien
oberhammer.evn@hauptversammlung.at

- Mag. Gernot Wilfling
Rechtsanwalt
c/o MÜLLER PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH
Rockhgasse 6, A-1010 Wien, Österreich
wilfling.evn@hauptversammlung.at

Die Kosten dieser besonderen Stimmrechtsvertreter trägt die Gesellschaft. Sämtliche übrige Kosten, insbesondere die eigenen Bankspesen für die Depotbestätigung oder Portokosten, hat der Aktionär zu tragen.

Weitergehende Informationen zur Bevollmächtigung eines besonderen Stimmrechtsvertreter finden Sie in der Einberufung.

Instruktionen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Beschlussantragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über eine ausdrückliche Weisung der Aktionäre ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der besondere Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung erteilt wurde, wird sich der besondere Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine dazu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Abstimmungsvorgang.

Weisungen und sonstige Instruktionen an den jeweils gewählten besonderen Stimmrechtsvertreter können durch die Aktionäre entweder gemeinsam mit der Bevollmächtigung oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Werden Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts und des Antragsrechts während der Hauptversammlung an den besonderen Stimmrechtsvertreter erteilt, haben Aktionäre

die von der Vorsitzenden jeweils gemachten Zeitvorgaben zu beachten. Bis zu den von der Vorsitzenden vorgegebenen Zeitpunkten haben die Aktionäre die Möglichkeit, bereits erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Die Aktionäre werden gebeten, ihrem gewählten besonderen Stimmrechtsvertreter die Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars, welches ab spätestens 31. Dezember 2020 unter www.evn.at/hauptversammlung bereitgestellt wird, zu erteilen. Dies gilt sowohl für Weisungen, die zusammen mit der Bevollmächtigung erfolgen, als auch für Weisungen, die separat davon erteilt werden. Das ausgefüllte Formular ist per E-Mail an die oben bei dem jeweiligen besonderen Stimmrechtsvertreter angeführte E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische Erreichbarkeit der besonderen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung von diesen nicht gewährleistet werden kann, hat die Kommunikation mit dem jeweiligen besonderen Stimmrechtsvertreter ausschließlich über die oben genannten E-Mail-Adressen der besonderen Stimmrechtsvertreter zu erfolgen. Jede an den jeweiligen besonderen Stimmrechtsvertreter übermittelte E-Mail hat

- Angaben zur Person des Aktionärs (Name und Geburtsdatum bei natürlichen Personen sowie Firma und Registernummer bei juristischen Personen) sowie
- die Depotnummer des Aktionärs

zu enthalten. Zudem ist das Ende der Erklärung entweder durch die Nachbildung einer Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma des Aktionärs erkennbar zu machen (§ 13 Abs 2 AktG).

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre sicher und ordnungsgemäß zu verarbeiten.

Auskunftsrecht und Redebeiträge der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

Die Ausübung des Auskunftsrechts und des Rederechts steht den Aktionären auch während der virtuellen Hauptversammlung selbst zu und kann ausschließlich im Weg der elektronischen Kommunikation durch Übermittlung einer E-Mail an fragen.evn@hauptversammlung.at erfolgen.

Zur Übermittlung ihrer Fragen (sowohl vor als auch während der virtuellen Hauptversammlung) werden die Aktionäre gebeten, sich ausschließlich des Frageformulars zu bedienen, das ab spätestens 31. Dezember 2020 unter www.evn.at/hauptversammlung bereitgestellt wird. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Frageformular muss dem an die Gesellschaft geschickten E-Mail als Anhang beigefügt werden.

Falls Aktionäre Fragen oder Redebeiträge ohne Verwendung des auf der Website der Gesellschaft bereitgestellten Frageformulars übermitteln, hat die übermittelte E-Mail

- Angaben zur Person des Aktionärs (Name und Geburtsdatum bei natürlichen Personen sowie Firma und Registernummer bei juristischen Personen) sowie

– die Depotnummer des Aktionärs zu enthalten. Zudem ist das Ende der Erklärung entweder durch die Nachbildung einer Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma erkennbar zu machen (§ 13 Abs 2 AktG).

Sollten während der Durchführung der Hauptversammlung Zweifel an der Identität eines Aktionärs aufkommen, behält sich die Gesellschaft vor, diese auf geeignete Weise zu prüfen.

Im Fall der Ausübung des Auskunfts- bzw. Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die besonderen Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zum Stellen von Fragen und Verlesen von Redebeiträgen entgegennehmen.

Für die Übermittlung von Fragen und Redebeiträgen während der Hauptversammlung ist von den Aktionären zu beachten, dass die Vorsitzende angemessene Zeitfenster und angemessene zeitliche Beschränkungen dafür festlegen kann.

Um eine geordnete Durchführung der Hauptversammlung zu ermöglichen, werden die Aktionäre ersucht, ihre Fragen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform per E-Mail an fragen.evn@hauptversammlung.at zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese tunlichst am zweiten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin am **19. Jänner 2021** bei der Gesellschaft einlangen. Dies ermöglicht eine präzise Vorbereitung und damit auch rasche Beantwortung dieser Fragen in der Hauptversammlung.

Die bei der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Ausführungen einlangenden Fragen werden in der Hauptversammlung durch die Vorsitzende der Hauptversammlung oder eine von dieser bestimmte Person verlesen und nach Maßgabe des § 118 AktG beantwortet.

Test-Link und Hotline

Um es den Aktionären zu ermöglichen, ihre technischen Einrichtungen im Vorfeld der Hauptversammlung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, stehen ab der Veröffentlichung der Einberufung zwei Test-Links, die unter www.evn.at/hauptversammlung abrufbar sein werden, zur Verfügung.

Für die technische und organisatorische Unterstützung im Vorfeld der Hauptversammlung können Aktionäre ihre Fragen an fragen.evn@hauptversammlung.at richten. Für die technische und organisatorische Unterstützung am Tag der Hauptversammlung steht unseren Aktionären ab 9:00 Uhr MEZ überdies eine Hotline unter +43 (0)664 264 26 45 zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die in der Einberufung sowie die unter www.evn.at/hauptversammlung bereitgestellten weitergehenden Informationen zu den Rechten der Aktionäre, insbesondere auf das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung einer Depotbestätigung, verwiesen.

Maria Enzersdorf, im Dezember 2020

Der Vorstand